

Satzung

In dieser Satzung verzichten wir auf den Gebrauch der weiblichen Form aus Gründen der Leserlichkeit des Textes bitten höflich um Ihr Verständnis.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule am Fliederbusch e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name
„Förderverein der Schule am Fliederbusch“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Kornradenstraße 2, 12357 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schüler dieser Schule in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht, z.B. der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Sports, der Natur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht – insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden.
3. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, die Entwicklung der Sprachfertigkeit der Schüler zu unterstützen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Projekte an der Schule:
 - der Schulgarten (Beete, Teichanlage, Unterricht im Freien)
 - nachunterrichtliche Projekte unter Aufsicht auf dem Schulgelände: Basketball, Jazzdance, Inlineskating, Fußball, Junge Naturforscher, Homepage, Malkurs, Graffiti u.a.m.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche so wie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder einschließlich des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an solchen beteiligen.

Ein Lernmittelfond wurde im Jahr 2011 zur Anschaffung von Lernmaterialien, wie Schulbücher, Arbeitshefte, Lernsoftware eingerichtet. In diesen Fond zahlen die Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 – 6 jährlich einen Beitrag von 60,- € auf das Fördervereinskonto ein, zuzüglich einer Kopierpauschale von 10,- €.

Die Beiträge kann der Förderverein für die Schule am Fliederbusch verwenden sollte der Bedarf an Lernmaterialien gedeckt sein.

§5 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins können alle Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter, die Lehrkräfte der Schule, jede sonstige Person als Freund oder Förderer des Vereins so wie alle juristischen Personen werden. Mindestalter bei natürlichen Personen ist 10 Jahre.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand und kann jeder Zeit erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an. Der Austritt ist jeder Zeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben, dessen Höhe nach Maßgabe eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vereinsbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres geleistet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird,
- b) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Fällen, in denen ein Vereinsmitglied den Verein ernstlich schädigt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung 2) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Mail, per Brief oder per Aushang schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
5. Versammlungsleiter ist der Vorstand oder Stellvertreter oder das den Jahren nach älteste Vereinsmitglied.
6. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
7. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§8 Vorstand

1. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Vorschläge oder Kandidaten können auch aus der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder auf Antrag per Akklamation. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie werden einzeln gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
4. Die Schulleiterin berät den Vorstand.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplanentwurf zur Verabschiedung vor.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit einer Dreiviertel Mehrheit wählen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Zwei Kassenprüfer können gewählt werden. Wenn sie gewählt wurden, dann prüfen diese den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters sowie dessen Buchführung.

§10 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel so wie Sachspenden werden ausschließlich zu Gunsten der Schule am Fliederbusch, Kornradenstraße2, 12357 Berlin, verwendet.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zur Beseitigung von Anständen, die das Amtsgericht oder eine sonst zuständige Behörde an der Satzung erheben sollte, ist der Vorstand ermächtigt; einstimmiger Beschluss des Vorstandes ist erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das vorhandene Vermögen an die Schule am Fliederbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung § 2 verwendet.
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, welche die Liquidation schnellstmöglich durchzuführen haben.

Die vorstehende neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.14 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand wie folgt:

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Berlin, 24.03.2014

Name	Vorname	Unterschrift
Name	Vorname	Unterschrift
Name	Vorname	Unterschrift